

Frau
Beratungsstelle
Schaufenberger Straße 72a

52477 Alsdorf

**Träger: Verein zur Förderung der
Caritasarbeit im Bistum Aachen e.V.**

Schaufenberger Straße 72a
52477 Alsdorf
Telefon (0 24 04) 2 60 88
Telefax (0 24 04) 55 26 42
www.EBAlsdorf.de
Info@EBAlsdorf.de

Montag, 7. Februar 2011

Beratung zum Wohle der Kinder bei Trennung und Scheidung

Bearbeiter/in : La.

Sehr geehrte Frau Beratungsstelle!

Der Vater ihrer gemeinsamen Kinder hat sich auf Anraten des Familiengerichts oder des Jugendamtes bei uns gemeldet und um eine Beratung gebeten.

Wir beraten getrennt lebende Eltern in Fragen der elterlichen Sorge für ihre gemeinsamen Kinder und in Fragen des Umgangs zwischen den Kindern und dem getrennt lebenden Elternteil. Dies ist ein Angebot an Eltern, die gemeinsam einvernehmlich gute Absprachen für ihre Kinder erarbeiten wollen.

Auch wenn Ihre Partnerschaft und Ehe beendet ist, bleiben Sie weiterhin Mutter bzw. Vater Ihrer gemeinsamen Kinder. Die Distanz und Spannung zwischen Ihnen beiden verunsichert naturgemäß Ihre Kinder. Deshalb brauchen Ihre Kinder die Gewissheit: „Wir stehen bei unseren Eltern stets im Mittelpunkt“.

Wir sind eine unabhängige, nicht weisungsgebundene Beratungsstelle und beraten Sie als Eltern im Rahmen der Jugendhilfe kostenfrei, unabhängig von Ihrer Weltanschauung.

Wir bemühen uns in der Beratung um Neutralität zum Wohl des Kindes. Das garantieren wir durch qualifiziertes Fachpersonal mit einschlägiger Erfahrung im Bereich Trennung und Scheidungsberatung. Möglicherweise werden Sie auch von einem Beraterpaar beraten.

Die Beratung setzt Ihrerseits zeitliche Flexibilität und die Bereitschaft Kompromisse einzugehen voraus. Es dient der Sache, dass Sie die einmal mit uns vereinbarten Termine einhalten und nur in unvermeidbaren Fällen - spätestens 24 Stunden vorher - absagen.

Rahmenbedingungen für die Beratung:

Eine Beratung von Vater und Mutter kann in unserer Beratungsstelle nur stattfinden, wenn Sie sich beide mit folgenden Rahmenbedingungen einverstanden erklären:

- **Vor Beginn der eigentlichen Beratung erhalten wir von Vater und Mutter, soweit das Familiengericht bereits eingeschaltet ist, sämtliche Protokolle und sonstigen Beschlüsse des Familiengerichts sowie bisherige schriftliche Elternvereinbarungen als Kopien.**
- Wir erhalten als Beratungsstelle eine Schweigepflichtsentbindung zur Kooperation mit dem zuständigen Familiengericht bzw. dem zuständigen Jugendamt. Die Eltern gewähr-

leisten gleichzeitig, dass das Gericht und die Mitarbeiter des Jugendamtes ebenfalls von der Schweigepflicht entbunden sind.

- Neue Anträge beim Familiengericht hinsichtlich der gemeinsamen Kinder oder Briefe der Rechtsanwälte in diesem Zusammenhang stellen die Beratung in Frage.
- Die Mitarbeiter/innen der Beratungsstelle werden von Ihnen nicht als Zeugen oder Sachverständige in einem laufenden Verfahren des Familiengerichtes benannt.
- Sollte ein Elternteil die laufende Beratung aufkündigen wollen, findet dennoch verbindlich ein klärendes Gespräch der Eltern in der Beratungsstelle statt. Dieser Termin stellt dann den Abschluss der Beratung dar.

Wenn Sie uns dieses Infoblatt von Ihnen unterschrieben bis zum 18.02.2011 zurücksenden, erhalten Sie von uns den ersten Gesprächstermin. Mit Ihrer Unterschrift erkennen Sie die Bedingungen unseres Beratungsangebotes an.

Wir werden dann das Familiengericht sowie das Jugendamt über die aufgenommene Elternberatung informieren.

Sollte dieses Einverständnis nur von einem Elternteil vorliegen, können wir Ihnen keine Beratung anbieten.

Nach Abschluss der Beratung werden wir die einvernehmlichen Vereinbarungen der Eltern schriftlich festhalten. Dieses Schreiben wird kein Gutachten darstellen.

Wir werden es Ihnen als Eltern schicken, eine Kopie erhalten das Familiengericht und das zuständige Jugendamt zur Kenntnisnahme.

Wir werden in diesem Schreiben auch benennen, welche Blockaden guten Lösungen für die gemeinsamen Kinder entgegenstehen und von welchem Elternteil diese ausgehen.

Wir behalten uns vor die Beratung abzubrechen, wenn wir die fachliche Einschätzung haben, dass eine Fortsetzung der Beratung für die Mutter, den Vater oder vor allem für die betroffenen Kinder(!) unzumutbar ist.

Umgangsanbahnung zwischen Elternteil und Kind:

Wenn der Kontakt zwischen dem Kind und dem getrennt lebenden Elternteil für eine längere Zeit aus verschiedensten Gründen unterbrochen war, ist es möglich hier in der Beratungsstelle eine Unterstützung mit dem Ziel einer Umgangsanbahnung zu erhalten.

- Zu Beginn der Beratung finden jeweils gemeinsame Gespräche mit beiden Eltern statt.
- Die Kinder werden in die Beratung miteinbezogen; dies kann durch Gespräche mit der Familie geschehen oder auch durch Einzelgespräche mit den Kindern.
- Es finden dann maximal 5 Umgangskontakte hier in der Beratungsstelle statt, die von uns als Fachpersonal begleitet werden.
- Im Anschluss findet ein Abschlussgespräch mit den Eltern statt.

So genannter Geschützter Umgang, der Kindeswohlgefährdung ausschließen oder verhindern soll, kann hier im Rahmen der Beratungsarbeit nicht angeboten werden.

Mit freundlichen Grüßen

C.-U.Lamberty
Dipl.Psychologe

RÜCKSENDE-FORMULAR

Kath. Beratungsstelle für
Eltern, Kinder und Jugendliche
Schaufenberger Straße 72a

52477 Alsdorf

**Ich, Frau Beratungsstelle
habe das Informationsblatt „Beratung zum Wohle der Kinder bei Trennung und Scheidung“ zur Kenntnis genommen und erkläre mich mit den Bedingungen des Beratungsangebotes einverstanden. Ich entbinde die Beratungsstelle gegenüber dem zuständigen Mitarbeiter des Jugendamts Alsdorf, Frau Jugendamt und Familiengericht Aachen, Frau RichterIn von der Schweigepflicht.**

Die bisherigen Protokolle und Beschlüsse lege ich in Kopie bei.

Datum

Unterschrift

Name, Vorname (in Druckbuchstaben)